

Tiroler Ärztetage 2024

Praxiszurücklegungsseminar

Kassenvertragsrechtliche Konsequenzen

Administrative, zivilrechtliche und standesrechtliche Fragen

Dr. Johanna Niedertscheider, Gründerservice
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte

Beendigung des Kassenvertrages:

→ Lösung durch Kündigung:

dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende für ÖGK, BVAEB, SVS, KFA;
jederzeitiger Widerruf der Verpflichtungserklärungen KUF und Bundesheer möglich

→ Einvernehmliche Lösung:

jederzeit möglich (Zustimmung der Kassen notwendig)

→ Lösung aufgrund Altersgrenze:

Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird

Bei drohender vertragsärztlicher Unterversorgung -> Ausnahmen möglich

→ Besonderheit Vorsorgeuntersuchungsvertrag:

Lösung durch Kündigung (dreimonatige Kündigungsfrist) oder einvernehmliche Lösung (VU-Vertrag erlischt auch automatisch mit Auflösung des Einzelvertrages bzw. Erreichen der Altersgrenze)

Form und Zeitpunkt der Kündigung

Empfohlene Vorlaufzeit für einen nahtlosen Übergang (im Hinblick auf die Versorgung der Patienten) zumindest 6 - 8 Monate vor der geplanten Beendigung der kassenärztlichen Tätigkeit

- jeden Einzelvertrag gesondert bei jeder Kasse – **schriftlich** kündigen (übernimmt gerne die Ärztekammer)
- unterschiedliche Kündigungstermine bei den diversen Kassen sind möglich
- Text:
„Mit Wirksamkeit ab kündige ich meinen Einzelvertrag mit Ihrer Sozialversicherungsanstalt als (Fach-)Arzt/Ärztin für ... in ...“.
- Information an die Ärztekammer über die Kündigung bzw. Vertragsauflösung mit den Kassen
- Information an die Ärztekammer über die geplante Weiterführung in der Ärzteliste bzw. Streichung aus der Ärzteliste

Besonderheit ÜBERGABEPRAXIS:

- Stelle kann auf Ansuchen der Vertragsärztin/des Vertragsarztes als „Übergabep Praxis" ausgeschrieben werden – gleichzeitig muss die Vertragsärztin/der Vertragsarzt ihre/seine Stelle kündigen
- Ansuchen um Ausschreibung als „Übergabep Praxis" kann **frühestens 4 Jahre** vor dem Kündigungstermin bzw. **spätestens 1 Jahr** vor diesem Termin gestellt werden
- Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers erfolgt gemäß den geltenden Reihungsrichtlinien
- Die Übergeberin/der Übergeber kann einmalig eine Bewerberin/einen Bewerber ablehnen
- Die Übergeberin/der Übergeber bleibt Einzelvertrags-Inhaber/in – es erfolgt keine Teilung ihres/seines Einzelvertrages. Die Übergabepartnerin/der Übergabepartner erhält nach Eintritt des Kündigungstermins der Übergeberin/des Übergebers deren/dessen frei gewordene Kassenplanstelle
- Innenverhältnis zwischen Übergeber/in und Übernehmer/in ist in einer privatrechtlichen (schriftlichen) **Vereinbarung** zu regeln

Ärztliche Zusammenarbeitsformen:

Vertretung einer/eines niedergelassenen Ärztin/Arztes

- a) tageweise Vertretung
- b) gemeinsame Erfüllung eines Einzelvertrages
- c) befristete erweiterte Stellvertretung

Eigener Vertrag mit Krankenkasse = Teilung einer Vertragsarztstelle („**Job-Sharing**“):

- a) vorübergehend
- b) dauerhaft

Anstellung einer Ärztin/eines Arztes

Gruppenpraxis

Primärversorgungseinheit

Hausapotheke

Erlöschen der Hausapothekenbewilligung

- Gemäß § 59 Abs. 6 Ärztegesetz verliert eine Hausapothekerin/ein Hausapotheker die Bewilligung zur Haltung der Hausapotheke, wenn sie/er aus der Ärzteliste gestrichen wird
- Empfehlenswert: Formlose Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, dass Praxistätigkeit beendet wird

Vorräte der Hausapotheke

- Übernahme und Ablöse der Arzneimittel durch die Kassenplanstellennachfolgerin/den Kassenplanstellennachfolger (Stichtag, Inventur)
- Im Fall, dass die Hausapotheke nicht weitergeführt wird, nimmt üblicherweise die Lieferapotheke die Medikamente zu den Konditionen zurück, zu denen sie von der Hausapothekerin/vom Hausapotheker gekauft wurden.
- Für den Fall, dass die Hausapothekenbewilligung durch Genehmigung einer öffentlichen Apotheke erlischt, normiert § 29 Apothekengesetz:
 - die Apotheke ist verpflichtet die Vorräte abzulösen
 - wird keine Einigung über den Übernahmepreis erzielt, erfolgt eine Schätzung unter behördlicher Leitung

e-Card Ausstattung

Übernahme durch Kassenstellennachfolger möglich

Vertrag mit jeweiligem Provider prüfen und individuelle Kündigungsfristen beachten

e-Card Infrastruktur steht im Eigentum des Providers (Abbau durch Provider)

Administrative, zivilrechtliche und standesrechtliche Fragen

Aufbewahrung der ärztlichen Dokumentation

Patientinnen/Patienten haben gemäß Ärztegesetz

- Recht auf Einsicht in die Dokumentation
- Recht auf Herstellung von Abschriften der Dokumentation

Aufbewahrungspflicht: zumindest 10 Jahre gemäß Ärztegesetz, „absolute Verjährungsfrist“ gemäß ABGB – 30 Jahre; Form der Aufbewahrung ist frei wählbar

Übernahme bzw. Übergaberegelerung § 51 Ab.4 Ärztegesetz:

- Kassenplanstellennachfolger/in (bzw. falls nicht gegeben, Ordinationsstättenachfolger/in) hat Dokumentation von ihrem/seinem Vorgänger zu übernehmen und aufzubewahren
- kein/keine Nachfolgerin/Nachfolger: Aufbewahrung durch Ärztin/Arzt selbst
- Tod innerhalb der Aufbewahrungsfrist: Hinterlegung beim Amt der Tiroler Landesregierung

bei Übergabe:

- Verwendung erst nach Zustimmung der/des Patientin/Patienten
- Anschreiben des Patienten nur durch Übergeber/in
- § 4 Z 3 Werberichtlinie: Information über die Ordinationsnachfolge gestattet
- Information an Ärztekammer bezüglich Aufbewahrungsort

„Wert“ der Patientenakte:

Entgelt weder vorgesehen noch ausgeschlossen

- allfällige Bewertung durch Fachmann; keine Empfehlung der Ärztekammer
- bei Nicht-Einigung über Summe: Aufbewahrung durch Ärztin/Arzt selbst

Berufshaftpflichtversicherung

- Dauer der Haftung für Behandlungsfehler
Verjährung innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger/in;
- Eintritt des Schadens erst nach Praxisniederlegung/Kündigung der Versicherung
Ausschluss/zeitliche Begrenzung der Nachhaftung ist unzulässig

Vertragskündigungen:

- Mietverträge
- Leasingverträge
- Wartungsverträge (Medizinprodukte)
- Versicherungsverträge
- Telefon- und Internetanschluss
- Energieverträge (Strom, Gas)
- Softwareverträge

- Wasser, Kanal, Müllabfuhr – bei Gemeinde abmelden
- Kündigung Zeitungsabonnements
- Meldung an ORF-Beitrags Service GmbH
- Mitteilung der Adressänderung an
Geldinstitute/Versicherungsunternehmen/Finanzamt/Vertragspartner
- eventuell Nachsendeauftrag bei der Post beantragen
- Gewerbeberechtigung: Anzeige über Praxiszurücklegung bei der
zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

Arbeitsrecht: Ordinationsmitarbeiter/innen

Kollektivvertrag sowie Angestelltengesetz

grundsätzlich: Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Kalendervierteljahr
(Monatsletzter)

Kündigungsfrist: nach vollendetem 2. Dienstjahr: 2 Monate
 nach vollendetem 5. Dienstjahr: 3 Monate
 nach vollendetem 15. Dienstjahr: 4 Monate
 nach vollendetem 25. Dienstjahr: 5 Monate

Beispiel:

Praxiszurücklegung am 31.12.2024

Ausspruch der Kündigung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters mit 10 Dienstjahren
spätestens am 30.9.2024

Kündigungsfrist 3 Monate – somit bis zum 30.12.2024

Kündigungstermin (= letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) nur am Monatsletzten - somit
am 31.12.2024

Arbeitsrecht: Ordinationsmitarbeiter/innen

- Form der Kündigung:
 - schriftlich, durch eingeschriebenen Brief oder
 - bestätigte Übergabe des Kündigungsschreibens
- zu beachten:
 - Abfertigungsansprüche (bis 31.12.2002)
 - Resturlaubstage vereinbaren
 - Postensuchtage (1/5 der Wochenarbeitszeit)
 - Dienstzeugnis
- weitere Möglichkeit:
 - einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung von Fristen

Übertragung der Ordination an Nachfolger/in

Prüfung, ob ein Betriebsübergang vorliegt

= Veräußerung der Praxis → „Betrieb“ geht auf neue/neuen Inhaber/in (Nachfolger/in) über
(Beratung durch Steuerberater/in empfehlenswert)

- Übergang der Arbeitsverhältnisse (unverzügliche Meldung an die ÖGK)
- Haftung von Übergeber/in und Nachfolger/in im Innenverhältnis klären
(für Verbindlichkeiten, Schadenersatzansprüche, Abgaben)
- Nachfolger/in tritt ex lege in das Hauptmietverhältnis ein
(unverzügliche Meldung an Vermieter/in; Anhebung auf „angemessenen“ Mietzins möglich)

Berufs- und standesrechtliche Fragen

- schriftliche Meldung der Praxisniederlegung an die Ärztekammer
- Information an die Ärztekammer über die künftige Führung in der Ärzteliste:

keine weitere ärztliche Tätigkeit:

- Streichung aus der Ärzteliste
- außerordentliche Kammermitgliedschaft

weitere ärztliche Tätigkeit:

- als Wahlärztin/Wahlarzt (Praxis notwendig)
- als angestellte Ärztin/angestellter Arzt
- als Wohnsitzärztin/Wohnsitzarzt

Streichung aus der Ärzteliste

- Verzicht auf die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes
- Rückgabe des Ärzteausweises
- Behandlungsberechtigung innerhalb der Familie bleibt aufrecht (§ 59 ÄrzteG)
- Verpflichtung zur Erste-Hilfe-Leistung im Notfall (§ 48 ÄrzteG)
- Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit möglich

Auf Wunsch Führung als **außerordentliches Kammermitglied** (§ 68 ÄrzteG):

- Hauptwohnsitz in Österreich
- Ausweis für außerordentliches Kammermitglied
- € 4,00 Kammerumlage/Monat; Einbindung in den Informationsfluss der Ärztekammer

Berufs- und standesrechtliche Fragen

weitere ärztliche Tätigkeit als niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt (Wahlärztin/Wahlarzt)

= niedergelassene Ärztin/niedergelassener Arzt ohne Vertragsverhältnis zur Krankenkasse

- Eintragung in die Ärzteliste bleibt aufrecht (→ löst Umlagen- und Beitragspflicht aus)
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung erforderlich

Berufs- und standesrechtliche Fragen

weitere ärztliche Tätigkeit als angestellte Ärztin/angestellter Arzt

- Nachweis über Dienstverhältnis erforderlich
- Eintragung in die Ärzteliste bleibt aufrecht (→ löst Umlagen- und Beitragspflicht aus)
- gleichzeitiger Bezug der Altersversorgung aus dem WFF – unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsausmaß – ab 1.1.2025 auf Antrag möglich

Berufs- und standesrechtliche Fragen

weitere ärztliche Tätigkeit als Wohnsitzärztin/Wohnsitzarzt (§ 47 ÄrzteG)

= zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen/Ärzte, die ausschließlich solche ärztliche Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden

(Erstellung von Aktengutachten, Vertretungen in Ordinationsstätten, arbeitsmedizinische und schulärztliche Tätigkeiten, Teilnahme an ärztlichen Notdiensten oder organisierten Notarztdiensten)

- Eintragung in die Ärzteliste bleibt aufrecht (→ löst Umlagen- und Beitragspflicht aus)
- Nachweis Berufshaftpflichtversicherung erforderlich

darüber hinaus...

- Retournierung des Arzt-im-Dienst Schildes
- Kassenformulare sind an die Krankenversicherungsträger zu retournieren
- Suchtgiftvignetten sind an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu retournieren
- Entfernung des Praxisschildes
- Information an Patientinnen/Patienten bezüglich Praxiszurücklegung und bezüglich Aufbewahrungsort der Dokumentation

**Gerne steht Ihnen die Abteilung Kurie der
niedergelassenen Ärzte für ein individuelles
Beratungsgespräch zur Verfügung**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!